

Vereinbarte Grundanforderungen

Dezember 2001
zuletzt geändert am 24.11.2006

Grundanforderungen

I. Zweck der Grundanforderungen

§ 1 Zweck

Die Festlegung von Grundanforderungen ist in der Satzung § 1.2.1 und § 1.2.2 in Verbindung mit der Geschäftsordnung § 14.1 und 14.2 vorgeschrieben. Diese Bestimmungen haben den Zweck, an allen der STÄKO angehörenden Aus- und Weiterbildungsstätten einheitliche Grundanforderungen zu garantieren. Es bleibt jeder Aus- und Weiterbildungsstätte vorbehalten, über diese Mindestanforderung hinauszugehen und begründete Ausnahmen zuzulassen. Die Aus- und Weiterbildung bezieht sich auf das PsychThG, die KJPsychThAPrV, die Psychotherapierichtlinien (Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung der Psychotherapie in der Fassung vom 23.10.98) und auf die Psychotherapievereinbarung.

(Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung in der Fassung vom 07. 12. 98:

§7: Fachliche Befähigung von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und
§ 5 (4): Fachliche Befähigung ärztlicher Psychotherapeuten.)

II. Aus- und Weiterbildungseinrichtungen

§ 2 Grundlagen und Aufgaben

- 2.1 Die analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie stellt eine wissenschaftlich begründete Methode zur Heilung oder Besserung von psychischen und psychosomatischen Erkrankungen dar. Grundlagen der Aus- und Weiterbildung sind die Psychoanalyse, die Tiefenpsychologie und die Ergebnisse ihrer Fortentwicklung.

- 2.2 Die Aus- und Weiterbildungsstätten vermitteln den Erwerb von eingehenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten psychoanalytisch begründeter Verfahren (analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) bei Säuglingen, Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen und die dazu gehörende begleitende Psychotherapie der Bezugspersonen. Darüber hinaus ist die Säuglings-Kleinkind-Elternpsychotherapie (SKEPT) Bestandteil der Ausbildung.¹ Die Aus- und Weiterbildungsstätten bieten die Voraussetzungen für den Erwerb der Approbation und des Fachkundenachweises in psychoanalytisch begründeter Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie).

§ 3 Aus- und Weiterbildungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- 3.1 Die Aus- und Weiterbildung zum analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium als PädagogIn, SozialpädagogIn, PsychologIn gemäß § 5 des PsychThG oder als Arzt/Ärztin voraus.
- 3.1.1 Außerdem wird in der Regel eine dreijährige berufliche Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gefordert.
- 3.1.2 Die persönliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers ist bei Erfüllung der formalen Voraussetzungen ausschlaggebend. Sie wird in einem besonderen Auswahlverfahren festgestellt, das durch die einzelnen Aus- und Weiterbildungsstätten zu regeln ist.
- 3.1.3 Das Mindestalter für die Zulassung beträgt in der Regel 25 Jahre, das Höchstalter in der Regel 40 Jahre.

§ 4 Aus- und Weiterbildungsgang

- 4.1 Die Aus- und Weiterbildung dauert in Teilzeitform mindestens 5 Jahre. Sie gliedert sich in:
- 4.1.1 Lehranalyse (psychoanalytische Form der Selbsterfahrung)
- 4.1.2 praktische Tätigkeit
- 4.1.3 theoretische Aus- und Weiterbildung
- 4.1.4 praktische Aus- und Weiterbildung

1) Anmerkung: Die Institute erklären sich in der Mitgliederversammlung vom 24.11.2006 dazu bereit, die Rahmenbedingungen zur Vermittlung der SEKPT zu schaffen.

4.2 Lehranalyse

Die Lehranalyse als Grundlage und zentraler Bestandteil der Aus- und Weiterbildung soll in einem kontinuierlichen Prozeß mit in der Regel drei Einzelstunden pro Woche die gesamte Aus- und Weiterbildung begleiten.

- 4.2.1 Die Lehranalyse wird bei einer/einem von der STÄKO und/oder VAKJP bzw. DGPT bestätigten PsychoanalytikerIn durchgeführt.
- 4.2.2 Die Wahl der LehranalytikerIn steht der/dem Aus- und WeiterbildungsteilnehmerIn frei.
- 4.2.3 Zwischen LehranalytikerIn und AnalysandIn dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen und dienstlichen Abhängigkeiten bestehen. Die LehranalytikerInnen sollen der Aus- und Weiterbildungsstätte gegenüber die Verschwiegenheit wahren. Sie sollen nicht an Besprechungen und Entscheidungen über den Fortgang der Aus- und Weiterbildung ihrer Analysanden beteiligt sein.
- 4.2.4 Die Teilnahme an Selbsterfahrungsgruppen ist durch Beschlüsse der zuständigen Organe der Aus- und Weiterbildungsstätten zu regeln.

4.3 Praktische Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit richtet sich nach § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG und § 2 der Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und ist durch ein Curriculum geregelt. Sie findet in enger Zusammenarbeit mit den Praktikumsstellen statt. Die Aus- und Weiterbildungsstätten tragen die Verantwortung für die fachkundige Begleitung (Supervision, Seminare) der praktischen Tätigkeit. Leistungen unter 4.4.15 und 4.5.1 können für die praktische Tätigkeit anerkannt werden.

4.4 Theoretische Aus- und Weiterbildung

Die theoretische Aus- und Weiterbildung gewährleistet die verklammerte Aus- und Weiterbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren, psychoanalytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, und deren Anwendung sowohl bei entwicklungspsychologischen als auch konfliktpathologischen Störungen. In Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen wird ein Wissensstoff erarbeitet, der folgende Inhalte und Gebiete umfasst:

- 4.4.1 entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologische Grundlagen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie mit Schwerpunkt in der psychoanalytischen Entwicklungspsychologie und unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Aspekte
- 4.4.2 allgemeine und spezielle Krankheitslehre im Kindes- und Jugendalter (Adoleszenz).
- 4.4.3 allgemeine Neurosenlehre, Krankheitsbilder, Psychodynamik
- 4.4.4 psychosomatische Krankheitslehre
- 4.4.5 kinder- und jugendpsychiatrische Krankheitslehre
- 4.4.6 Geschichte der Psychotherapie und der Kinder- und Jugendlichen-Psychoanalyse

- 4.4.7 Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere der Anamnesenerhebung und des psychoanalytischen Erstinterviews
- 4.4.8 differentielle Diagnostik und Indikationsstellung, Prognose
- 4.4.9 Behandlungskonzepte und -techniken in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Differenzierung von psychoanalytischer und tiefenpsychologisch fundierter Anwendung
- 4.4.10 verhaltenstherapeutische Krankheitslehre
- 4.4.11 Kasuistik seelisch erkrankter Kinder und Jugendlicher / Adoleszenter
- 4.4.12 Dynamik der Beziehungen zwischen TherapeutIn und Kind / Jugendlichen / Adoleszenten im psychotherapeutischen Behandlungsprozess: Übertragung und Gegenübertragung, Motivation, Widerstand
- 4.4.13 szenisches Geschehen und Interaktion, Träume und Phantasien, therapeutisches Spiel, bildnerisches und plastisches Gestalten, Symbole, Mythen und Märchen in Diagnostik und Therapie
- 4.4.14 therapiebegleitende, tiefenpsychologisch fundierte Gesprächsführung mit den Beziehungspersonen des Kindes oder Jugendlichen / Adoleszenten im Hinblick auf deren psychische Beteiligung an der Erkrankung des Kindes oder Jugendlichen und im Hinblick auf deren Bedeutung für die Herstellung und Wiederherstellung der Psychotherapie für das Kind oder den Jugendlichen / Adoleszenten
- 4.4.15 Säuglings- und Kleinkindbeobachtung und Umgang mit Störungen der frühen Vater-Mutter-Kind-Beziehung
- 4.4.16 Behandlungstechnik bei Langzeittherapie von Kindern und Jugendlichen / Adoleszenten und den bedeutsamen Beziehungspersonen
- 4.4.17 Behandlungstechnik bei Kurzzeittherapie von Kindern und Jugendlichen / Adoleszenten und den bedeutsamen Beziehungspersonen
- 4.4.18 Behandlungstechnik bei Kriseninterventionen von Kindern und Jugendlichen / Adoleszenten und den bedeutsamen Beziehungspersonen
- 4.4.19 intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen, Behandlungskonzepte bei Familien und Gruppen
- 4.4.20 Prävention und Rehabilitation
- 4.4.21 medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- 4.4.22 Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung
- 4.4.23 Konzepte zur Dokumentation sowie quantitativen und qualitativen Evaluation von psychoanalytischen und tiefenpsychologisch fundierten Behandlungsverläufen
- 4.4.24 Berufsethik und Berufsrecht, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes, Kooperation mit Ärzten und anderen Berufsgruppen

- 4.5 Praktische Aus- und Weiterbildung
In der praktischen Aus- und Weiterbildung werden psychoanalytische und tiefenpsychologisch fundierte Untersuchungen und Behandlungen einschließlich der begleitenden Psychotherapie der Beziehungspersonen unter Supervision durchgeführt. Dieser Aus- und Weiterbildungsteil gliedert sich in Interview / Anamnesenpraktikum und in den Behandlungsteil.
- 4.5.1 Im Interview / Anamnesenpraktikum werden mindestens 15 psychoanalytische und tiefenpsychologisch fundierte Untersuchungen des Kindes bzw. Jugendlichen und der Beziehungspersonen durchgeführt.
- 4.5.2 Die Zulassung zu eigenständig durchgeführten Behandlungen wird von der jeweiligen Aus- und Weiterbildungsstätte geregelt.
- 4.5.3 Der Umfang der praktischen Ausbildung stellt die verklammerte Ausbildung in den psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) sicher, so dass die Ausbildungskandidaten mit Abschluss der Ausbildung die Zulassung in beiden Fachkunden erhalten können. Sowohl die Zahl der Fälle als auch die Zahl der zu leistenden Behandlungsstunden – einschließlich der begleitenden Psychotherapie der Bezugspersonen – gewährleistet den Erwerb beider oben genannten Fachkunden. Schwerpunkt der praktischen Ausbildung sind analytische Langzeittherapien. Wenigstens eine der durchgeführten Behandlungen muss einen kontinuierlichen Prozess von mindestens 150 Stunden als analytische Langzeittherapie, die weiteren analytischen Behandlungen müssen einen Prozess von mindestens 90 Stunden umfassen. 4 Behandlungen können in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie durchgeführt werden (zwei als KZT oder Krisenintervention). Es muss jede Altersgruppe (Kleinkindalter, Latenzalter, Adoleszenzalter) und jedes Geschlecht vertreten sein. Die dazugehörige begleitende Psychotherapie der Bezugspersonen muss wenigstens für 100 Stunden nachgewiesen werden. Auf 4 – 6 Behandlungsstunden fällt jeweils eine Supervisionssitzung. Die Therapien werden durch von der Aus- und Weiterbildungsstätte ernannte SupervisorInnen kontrolliert.
- 4.5.4 Die von den KandidatInnen durchgeführten Behandlungen werden bei mindestens 3 verschiedenen SupervisorInnen kontrolliert. Bei Gruppensupervisionen soll die Gruppe aus maximal 4 TeilnehmerInnen bestehen.
- 4.5.5 Die Supervisionen werden von analytisch / tiefenpsychologisch fundiert ausgebildeten Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen und analytisch / tiefenpsychologisch fundiert ausgebildeten PsychotherapeutInnen, die Kinder und Jugendliche behandeln, durchgeführt. Die SupervisorInnen sind durch das zuständige Organ der Aus- und Weiterbildungsstätte gemäß Psychotherapierichtlinien und Psychotherapievereinbarungen auf der Grundlage der KJPsychTh- APrV, § 4 Abs. (3), beauftragt.

III. Prüfungsrichtlinien

§ 5 Abschlussprüfung

- 5.1 Die Aus- und Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Der/die Ausund WeiterbildungsteilnehmerIn stellt im Benehmen mit dem Aus- und Weiterbildungsausschuss den Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der zuständigen Behörde. Die Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung (§ 7 bis einschließlich § 18 KJPsychTh-APrV) regelt das Prüfungsverfahren zur Erlangung der Approbation.
- 5.2 Der Zugang zu den psychoanalytischen Fachgesellschaften setzt einen institutsinternen Abschluss voraus. Dieser wird erzielt, wenn der/die Aus- und Weiterbildungsteilnehmer/In
1. die Voraussetzung für die Erlangung der Approbation erfüllt,
 2. eine schriftliche Falldarstellung nach den Vorgaben der institutsinternen Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung vorgelegt hat,
 3. sich einem Abschlusscolloquium erfolgreich unterzogen hat.
- Das Institut stellt dann dem/der Aus- und WeiterbildungsteilnehmerIn ein institutsinternes differenziertes Abschlusszeugnis aus.

IV. Aus- und Weiterbildungsstätten

§ 6 Die Aus- und Weiterbildungsstätten unterliegen den Bedingungen des Gesetzes über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichen- Psychotherapeuten vom 16. Juni 1998, der KJPsychTh-APrV vom 18. Dezember 1998 und den Grundanforderungen der STÄKO. Die Erfüllung der Grundanforderungen durch die Aus- und Weiterbildungsstätten wird alle 5 Jahre durch eine Fragebogenerhebung überprüft.

- 6.1 Die Leitung der Aus- und Weiterbildung unterliegt dem Aus- und Weiterbildungsausschuss, dessen Größe sich nach der Größe des Instituts richtet. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aus- und Weiterbildungsausschusses sollten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sein.
- 6.2 Die kontinuierliche Mitwirkung der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer in Grundfragen der Aus- und Weiterbildung – das bedeutet deren ständige Mitarbeit in den Gremien – ist notwendig.